

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 16/11 B

L 2 KN 219/10 KR (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 KN 119/09 KR WA (SG Gelsenkirchen)

.....
Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die im Jahre 1991 geborene Klägerin leidet aufgrund eines frühkindlichen Hirnschadens an Autismus mit leichter Intelligenzminderung sowie an Gleichgewichts- und Koordinationsstörungen. Im Mai 2007 beantragte sie unter Vorlage einer vertragsärztlichen Verordnung bei der beklagten Krankenkasse die Versorgung mit einem Liegedreirad "Kettwiesel AL". Die Beklagte lehnte dies mit der Begründung ab, es handele sich nicht um ein Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), sondern um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens - dafür sei sie nicht leistungspflichtig. Noch während des laufenden Widerspruchsverfahrens hat die Klägerin das Liegedreirad selbst angeschafft und begehrt nun die Erstattung der dafür aufgewendeten 2264 Euro. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*Urteile des SG vom 8.7.2010 und des LSG vom 19.5.2011*): Zwar habe die Klägerin ihr Erstattungsbegehren ausdrücklich nur "unter dem Aspekt des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs" und später zusätzlich als Schadensersatzanspruch verfolgt, gleichwohl seien alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen zu prüfen. Dies sei zuvorderst § 13 Abs 3 SGB V, dessen Voraussetzungen hier aber nicht erfüllt seien. Denn das von der Klägerin angeschaffte Liegedreirad "Kettwiesel AL" sei zwar ein ausgefallenes, aber dennoch handelsübliches Fahrrad, weil es nicht speziell für Behinderte konzipiert worden sei. Damit handele es sich um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens, der nicht in die Leistungsverpflichtung der Beklagten falle (*Hinweis auf BSG SozR 4-2500 § 33 Nr 12*). Dies gelte auch im Hinblick auf das noch jugendliche Alter der Klägerin, denn sie benötige zur Erfüllung ihres Grundbedürfnisses "Erschließen eines gewissen körperlichen Freiraums" keine Hilfsmittel, da sie sich in ihrem Umfeld weitestgehend selbstständig - zu Fuß - bewegen und dort auch Alltagsgeschäfte wahrnehmen könne. Sie sei in ihr soziales Umfeld integriert. Ein Anspruch aus dem Rechtsinstitut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs komme ebenfalls nicht in Betracht, da hierfür im System der GKV neben der Spezialregelung des § 13 Abs 3 SGB V kein Raum sei. Zudem könnte die Rechtsfolge eines Beratungsfehlers - läge er denn vor - nicht auf Zahlung der begehrten 2264 Euro gerichtet sein, sondern allenfalls auf die Versorgung mit einem Hilfsmittel; das sei hier indes nicht Streitgegenstand. Auch ein Amtshaftungsanspruch komme nicht in Betracht, weil hierüber die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gemäß § 17 Abs 2 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht zu befinden hätten.
- 2 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde wendet sich die Klägerin gegen die weitere Entscheidung des LSG, die Revision zum BSG nicht zuzulassen. Sie rügt das Vorliegen von Divergenz und behauptet zudem, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung.



II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 4 1. Die Klägerin macht geltend, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 66 mwN*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.
- 5 Die Klägerin hält folgende Rechtsfrage für grundsätzlich klärungsbedürftig:
- "Umfasst die Beratungspflicht gem. § 14 SGB I die Verpflichtung der Krankenversicherung, den Versicherten bei Beantragung der Kostenübernahme für einen hochpreisigen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens, der behindertengerecht zugerichtet werden soll, darauf hinzuweisen, dass zur Erreichung der Ziele des § 33 SGB V auch ein anderes Produkt gewählt werden könnte, das als Hilfsmittel insgesamt in den Leistungsumfang der Krankenversicherung fällt, und ist dieses Hilfsmittel konkret dem Versicherten zu benennen?"
- 6 Die Antwort auf diese Frage kann unter Berücksichtigung des Ausgangssachverhalts nicht zweifelhaft sein; die gestellte Frage ist nicht von allgemeinem Interesse und es bedarf insoweit keiner höchstrichterlichen Entscheidung. Zwar umfasst die Beratungspflicht, worauf die Klägerin zu Recht hinweist, auch die Pflicht zum Hinweis auf andere naheliegende und/oder zweckmäßige Gestaltungsmöglichkeiten, doch setzt dies voraus, dass solche überhaupt erkennbar sind - dies ist in der Beschwerdebegründung dezidiert darzutun. Wie das LSG indes unwidersprochen und von der Klägerin nicht mit zulässigen Revisionsrügen (§ 163 SGG) angegriffen festgestellt hat, bewegt sie sich in ihrem Umfeld weitestgehend selbstständig zu Fuß und nimmt dort auch Alltagsgeschäfte wahr; sie ist vollständig in ihr soziales Umfeld integriert (*Urteils-umdruck S 8*). Auch "um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern" wäre eine Versorgung mit dem Liegedreirad nicht erforderlich gewesen (*Urteils-umdruck S 9*). Im Falle der Klägerin



steht demnach fest, dass sie eines spezifischen Fortbewegungsmittels weder zur Erschließung ihres körperlichen Freiraums noch zur Integration in den Kreis Gleichaltriger noch zur begleitenden Krankenbehandlung bedurfte. Deshalb wäre von ihr konkret darzulegen gewesen, auf welche andere - von der GKV zu finanzierende - Gestaltungsmöglichkeit sie von der Beklagten hätte hingewiesen werden müssen, welches konkrete Hilfsmittel für welchen Zweck erforderlich gewesen wäre und vor allem, weshalb neben der selbstfinanzierten Anschaffung eines allgemeinen und für ihre Zwecke ausreichenden Gebrauchsgegenstandes des täglichen Lebens noch zusätzlich ein GKV-Hilfsmittel notwendig gewesen wäre. Dies ist nicht geschehen, so dass unter Berücksichtigung des vom LSG festgestellten Sachverhalts nicht zweifelsfrei sein kann, dass ein Beratungsfehler nicht vorgelegen hat. Im Übrigen setzt sich die Beschwerde auch nicht mit der Problematik auseinander, welche Rechtsfolge ein möglicher Beratungsfehler der Beklagten gehabt hätte und inwiefern er Auswirkungen auf den streitbefangenen Erstattungsanspruch nach § 13 Abs 3 SGB V haben könnte.

- 7 2. Eine Divergenz des Berufungsurteils zur Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist ebenfalls nicht formgerecht dargetan. Dazu hätte dargelegt werden müssen, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem anderen Rechtssatz aufgestellt hat, den eines der vorgenannten Gerichte entwickelt und angewandt hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Hierzu ist notwendig, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem Rechtssatz des BSG aufzuzeigen. Eine Abweichung liegt indes nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht.
- 8 Die Klägerin hat eine Entscheidung des BSG (*Urteil vom 20.5.2003 - B 1 KR 7/03 R - SozR 4-1720 § 17a Nr 1*) zitiert und daraus auch einen konkreten Rechtssatz hergeleitet, der mit den Ausführungen des LSG möglicherweise nicht übereinstimmt. Der 1. Senat des BSG hat in seinem Leitsatz ausgeführt, dass "die vom Sozialgericht mit der Entscheidung in der Hauptsache - ausdrücklich oder stillschweigend - bejahte Zulässigkeit des Rechtswegs von den höheren Instanzen auch dann nicht zu überprüfen ist, wenn ein Amtshaftungsanspruch in Streit steht". Er hat sich damit der Argumentation des BAG angeschlossen und einen Vorrang des § 17a Abs 5 GVG gegenüber der Regelung des § 17 Abs 2 Satz 2 GVG festgestellt. Die Klägerin hat dem allerdings keinen konkreten Rechtssatz des LSG gegenübergestellt, mit dem das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des BSG abgewichen ist. Zwar hat das LSG - wenn man unterstellt, dass die Klägerin bereits erstinstanzlich einen Amtshaftungsanspruch geltend gemacht hat - im Hinblick auf die Anwendung von GVG-Vorschriften anders



entschieden als der 1. Senat des BSG, aber es ist von der Beschwerde nicht dargetan worden, dass dies mit einer eigenen konkreten rechtlichen Aussage erfolgt ist; insbesondere lassen die Ausführungen der Klägerin nicht erkennen, dass das LSG einen vom BSG abweichenden Rechtssatz aufstellen wollte (vgl. *Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 78 mwN*). Die Beschwerde hat sich auch nicht mit der Tatsache auseinandergesetzt, dass im Urteil des SG nur Ansprüche nach § 13 Abs 3 SGB V und aus einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch abgehandelt worden sind, nachdem die Klägerin im Schriftsatz vom 12.10.2007 beantragt hatte, die Beklagte "zu verurteilen, den Betrag in Höhe von 2.264,00 € gem. §§ 13, 27, 33 SGB V für ein Therapiesesseldreirad zu übernehmen" und beim LSG deshalb die Auffassung entstanden sein könnte, in diesem Fall sei die skizzierte Rechtsprechung des BSG gar nicht anwendbar. Es reicht aber nicht aus, dass die angebliche Unrichtigkeit der LSG-Entscheidung im Hinblick auf anderslautende BSG-Urteile dargelegt wird; entscheidend wäre vielmehr die Darlegung einer Nichtübereinstimmung in den abstrakten Rechtsaussagen (*Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN*). Daran fehlt es vorliegend.

9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)